

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB zum 31. Dezember 2024 gem. § 176 Abs. 1 AktG

Wie in § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG vorgesehen, erläutern wir hiermit die nach §§ 289a, 315a HGB erforderlichen Angaben im zusammengefassten Lagebericht des Bechtle Konzerns für das Geschäftsjahr 2024 wie folgt:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Wie im Lagebericht ausgeführt, beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 126.000.000 € und ist in 126.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Der auf jede einzelne Aktie entfallende Betrag am Grundkapital beträgt 1,00 €. Alle Aktien sind stimm- und dividendenberechtigt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Auch wird im Lagebericht angegeben, dass der Gesellschaft zum Bilanzstichtag folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, bekannt sind:

- Karin Schick, Gaildorf: 33,40 %, davon 25,25 % direkt und 8,14 % indirekt
- Flossbach von Storch AG, Köln, Deutschland: 10,18 %

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Bei den im Lagebericht aufgeführten gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung handelt es sich um übliche Vorschriften, die im Wesentlichen auf zwingendem Aktienrecht beruhen.

Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Wie im Lagebericht ausgeführt, ist der Vorstand gemäß §§ 202 ff. AktG ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Juni 2026 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt 18.900.000 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Darüber hinaus wird im Lagebericht erläutert, dass das Grundkapital der Gesellschaft gemäß §§ 192 ff. AktG um bis zu 6,3 Mio. € bedingt erhöht war. Der Vorstand war ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Juni 2026 auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte, Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag bis zu 350 Mio. € zu begeben

und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 6,3 Mio. € zu gewähren (Bedingtes Kapital gemäß Ziffer 4.4 der Satzung). Am 1. Dezember 2023 hat Bechtle von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die erfolgreiche Platzierung von unbesicherten und nicht nachrangigen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 300 Mio. € (Wandelschuldverschreibungen) mit Wandlungsrecht in nennwertlose neue und/oder bestehende Stückaktien der Bechtle AG bekannt gegeben. Der Vorstand der Bechtle AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Bezugsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre der Bechtle AG auszuschließen. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beträgt sieben Jahre.

Im Lagebericht wird außerdem die Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 11. Juni 2024 dargestellt, bis zum 10. Juni 2029 eigene Aktien der Gesellschaft gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Der Erwerb von eigenen Aktien muss über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionär:innen zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf dabei den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) beziehungsweise im Fall eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionär:innen zur Abgabe von Verkaufsangeboten den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Entscheidung über die Abgabe des öffentlichen Kaufangebots beziehungsweise vor der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Der Umfang der Ermächtigung ist auf höchstens 10 % des Grundkapitals beschränkt. Dabei werden andere Aktien der Gesellschaft, die diese bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 ff. AktG zuzurechnen sind, berücksichtigt. Die Ermächtigung zum Rückkauf wurde zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erteilt.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmer:innen für den Fall eines Übernahmeangebots

Schließlich wird im Lagebericht die Entschädigungsvereinbarung der Bechtle AG mit einem Mitglied des Vorstands für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit aufgrund eines Kontrollwechsels aufgeführt. Im Dienstvertrag mit dem Vorstandsvorsitzenden war für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund eines Kontrollwechsels als Obergrenze der zu gewährenden Abfindung das Dreifache einer Jahresgesamtvergütung vereinbart. Der Vertrag wurde im Februar 2024 abgeändert und die bisherige Abfindung für den Fall eines Kontrollwechsels mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 gestrichen. Sonstige Entschädigungsvereinbarungen

der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmer:innen für den Fall eines Übernahmeangebots liegen nicht vor.

Erläuterungen zu den Sachverhalten nach §§ 289a Nr. 2, 315a Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen), nach §§ 289a Nr. 4, 315a Nr. 4 HGB (Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, und eine Beschreibung dieser Sonderrechte), nach §§ 289a Nr. 5, 315a Nr. 5 HGB (Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben) sowie nach §§ 289a Nr. 8, 315a Nr. 8 HGB (Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots), sind im Hinblick auf das Fehlen solcher Sachverhalte nicht erforderlich.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorhandenen Instrumente nicht geeignet sind, eine Übernahme zu erschweren.

Neckarsulm, 14.04.2025

Der Vorstand der Bechtle AG

Dr. Thomas Olemotz
Michael Guschlbauer

Konstantin Ebert
Antje Leminsky